

## Wann ist eine elektronische Eingabe rechtzeitig erfolgt?

Art. 143 Abs. 2 ZPO

**Solange die Zustellplattform des Obergerichts Zürich dem Absender einer elektronischen Eingabe keine (automatische) Eingangsbestätigung i.S.v. Art. 143 Abs. 2 ZPO zustellt, gilt die Eingabe dann als rechtzeitig erfolgt, wenn sie vor Fristablauf auf der Zustellplattform des Gerichts eingetroffen ist. Auf das Erfordernis einer Empfangsbestätigung durch die Zustellplattform des Gerichts wird einstweilen verzichtet.** [241]

OGer ZH LY120016, Entscheid vom 11. Juli 2012; ZR 2012 Nr. 54

Der Rechtsvertreter einer Berufungsklägerin reichte seine Berufungsbegründung als elektronische Eingabe ein. Er versandte sie, korrekt elektronisch signiert, am Tag des Fristablaufs, dem 26. April 2012, um 23:51 Uhr per E-Mail von seinem Computer an seine Zustellplattform (PrivaSphere). Diese leitete die Eingabe daraufhin an die Zustellplattform des Obergerichts Zürich (IncaMail) weiter und bestätigte dem Rechtsvertreter um 23:51:24 Uhr automatisch, dass die Eingabe am 26. April 2012, 23:51:11 Uhr, an die Zustellplattform des Obergerichts Zürich weiterversandt worden war (diese Zeitangabe ist vom Absender nicht manipulierbar).

Die Zustellplattform des Obergerichts liess dem Rechtsvertreter jedoch erst am nächsten Morgen, und damit nach Fristablauf, eine Empfangsbestätigung zukommen. Ein Mitarbeiter des Obergerichts hatte die Eingabe am 27. April 2012, 7:34:26 Uhr, angenommen, was von IncaMail am 27. April 2012, 7:34:50 Uhr, mit Zeitsignatur beglaubigt wurde. Eine später eingeholte Bestätigung von IncaMail ergab jedoch, dass die Eingabe die Zustellplattform des Obergerichts am 26. April 2012, 23:51:11 Uhr, erreicht und bloss einige Sekunden später, um 23:51:38 Uhr, ans Empfängersystem des Obergerichts ausgeliefert worden war.

Das Obergericht erachtete die Eingabe des Rechtsvertreters als rechtzeitig erfolgt. Es stellte zwar unter Verweis auf Art. 143 Abs. 2 ZPO eingangs fest, dass eine elektronische Eingabe grundsätzlich nur dann rechtzeitig erfolgt sei, wenn die Eingabe vor Fristablauf auf der Zustellplattform des Gerichts eingegangen sei und diese zusätzlich vor Fristablauf eine Empfangsbestätigung ausstelle. Anders als bei der schriftlichen Eingabe gelte nicht das Expeditions-, sondern das Empfangsprinzip.

Da jedoch die Zustellplattform des Obergerichts aufgrund der derzeitigen technischen Ausgestaltung des Datenverkehrs zwischen den anerkannten Zustellplattformen dem Absender keine Eingangsbestätigung i.S.v. Art. 143 Abs. 2 ZPO zustelle, müsse der Eingang bei der Zustellplattform des Gerichts genügen. Auf das Erfordernis einer Emp-

fangsbestätigung durch diese vor Fristablauf sei einstweilen zu verzichten. Es könne nicht angehen, dass die Fristwahrung bei elektronischen Eingaben willkürlich von der Anwesenheit eines Gerichtsmitarbeiters abhängе. Auch gelte es, überspitzten Formalismus zu vermeiden.

### Kommentar

Dem Entscheid ist insoweit zuzustimmen, als im Bereich elektronischer Eingaben das Empfangsprinzip zur Anwendung gelangt. Falsch ist hingegen, dabei dem Absender auch das Risiko von Übermittlungsschwierigkeiten im Verkehr zwischen den involvierten Zustellplattformen oder bei der Auslieferung einer Zustellplattform an die Behördenadresse zu überbinden (GEORGES CHANSON, «Durchklick»: technische Mängel beim ERV oder Fehlurteil?, in: Anwaltsrevue 9/2012, 427 f.). Die Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSchK, SR 272.1) regelt diesbezüglich und entgegen der Auffassung des Obergerichts explizit, dass die (Erst-) Zustellplattform – und nicht der Mailserver der adressierte Behörde – bei Eingang einer Eingabe unverzüglich eine zeitzertifizierte Quittung auszustellen hat (Art. 2 lit. b VeÜ-ZSSchK). Die Abholquittung (Zeitpunkt der Übergabe der Plattform an den Adressaten) wird zwar in Art. 2 lit. b VeÜ-ZSSchK ebenfalls erwähnt, ist jedoch für die Fristwahrung nicht mehr relevant (CHANSON, a.a.O., 428).

Das Problem des derzeit nicht eindeutigen Empfangszeitpunkts bei elektronischen Eingaben ist auf der technischen Seite zu lösen. Einige Kantone stellen für den elektronischen Rechtsverkehr elektronische Couverts zur Verfügung, welche den interoperablen Verkehr (Anwalt – Plattform 1 – Plattform 2 – Behörde) überflüssig machen. Ausserdem ist das Bundesamt für Justiz derzeit dabei, gemeinsam mit den Plattformbetreibern eine Vereinheitlichung der Zeitangaben der Versandquittungen von Plattform 1 mit den Empfangsquittungen von Plattform 2 an die Hand zu nehmen (NZZ vom Donnerstag, 25. Juli 2013). Bis diese Vereinheitlichung erreicht ist, sollte zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Eingabe im Sinne des Empfangsprinzips auf den (nicht manipulierbaren) Versandzeitpunkt von Plattform 1 an Plattform 2 in der Versandbestätigung von Plattform 1 an den Absender abgestellt werden.

Tina Jäger